



RECHTSANWALT ROLAND DEMLEITNER - Rheinstrasse 11 – D-65549 Limburg

Landgericht Düsseldorf
-Kammer für Handelssachen-
Werdener Str. 1

40227 Düsseldorf

per beA

1/24A06 dw
(bitte stets angeben)

01.03.2024

K L A G E

der Deutschen Umwelthilfe e. V., vertr. d. d. GF Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Roland Demleitner
Rheinstrasse 11, 65549 Limburg

g e g e n



-Beklagte-

w e g e n eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs und eines Vertragsstrafenanspruchs

Streitwert: 42.500,00 EUR



Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K L A G E

und werde folgende **Anträge** stellen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden (im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen), des Modells Cadillac XT 4, 169 kW/230 PS zu werben, ohne deren Werte des Kraftstoffverbrauchs und deren Werte der CO₂-Emissionen anzugeben, wenn dies geschieht wie auf dem Internetauftritt der Beklagten unter

_____ am 18.10.2023
wiedergegeben wie folgt:

 <p>Cadillac XT4 350T AWD Premium Luxury - Driver&Komfort SHD</p> <p>SUV / Geländewagen / Pickup EZ 06/2023 59 km 169 kW (230 PS) HU 09/2026 Festpreisleasing 8,8 t/100km (komb.)¹⁾, 213 g CO₂/km (komb.)²⁾</p>	<p>46.890 € (Brutto) 39.403 € (Netto) 19,00% MwSt Finanzierungsbeitrag</p>
 <p>Cadillac XT4 350T AWD Premium Luxury - Driver&Komfort SHD</p> <p>SUV / Geländewagen / Pickup EZ 01/2023 59 km 169 kW (230 PS) HU 01/2026 Festpreisleasing 8,8 t/100km (komb.)¹⁾, 213 g CO₂/km (komb.)²⁾</p>	<p>49.890 € (Brutto) 41.524 € (Netto) 19,00% MwSt Finanzierungsbeitrag</p>
 <p>Cadillac XT4 350T AWD Premium Luxury - SHD, Driver-Assist</p> <p>SUV / Geländewagen / Pickup EZ 06/2023 59 km 169 kW (230 PS) HU 09/2026 Festpreisleasing 8,8 t/100km (komb.)¹⁾, 213 g CO₂/km (komb.)²⁾</p>	<p>47.890 € (Brutto) 40.244 € (Netto) 19,00% MwSt Finanzierungsbeitrag</p>
 <p>Cadillac XT4 350T AWD Premium Luxury 2.0 Turbo</p> <p>SUV / Geländewagen / Pickup EZ 09/2023 10 km 169 kW (230 PS) Festpreisleasing</p>	<p>51.890 € (Brutto) 43.695 € (Netto) 19,00% MwSt Finanzierungsbeitrag</p>
 <p>Cadillac XT4 350T AWD Premium Luxury 2.0 Turbo</p> <p>SUV / Geländewagen / Pickup EZ 09/2023 10 km 169 kW (230 PS) Festpreisleasing</p>	<p>44.990 € (Brutto) 37.807 € (Netto) 19,00% MwSt Finanzierungsbeitrag</p>
 <p>Cadillac XT4 350T AWD Premium Luxury 2.0 Turbo</p> <p>SUV / Geländewagen / Pickup EZ 09/2023</p>	<p>44.890 € (Brutto)</p>

Finanzierungsart	Modell	Motor / Leistung	Getriebe	CO ₂ (g/km)	Bruttowert	Nettowert	
Finanzierungsart: Leasing		Cadillac XT4 350T AWD Sport - Ultra View, 20", Driver-Ass		8.8 l/100km (komb.), 213 g CO ₂ /km (komb.)	48.890 € (Brutto)	41.084 € (Netto)	
		SUV / Geländewagen / Pickup	EZ 09/2023	10 km	189 kW (258 PS)	19,00% BAF-Z	Finanzierungsart: Leasing
		Automatik					
		Benzin					
		Automatik					
		189 kW (258 PS)					
Finanzierungsart: Leasing		Cadillac XT4 350T AWD Sport - Ultra View, 20", Driver-Ass		8.8 l/100km (komb.), 213 g CO ₂ /km (komb.)	46.890 € (Brutto)	39.403 € (Netto)	
		SUV / Geländewagen / Pickup	EZ 09/2023	10 km	189 kW (258 PS)	19,00% BAF-Z	Finanzierungsart: Leasing
		Automatik					
		Benzin					
		Automatik					
		189 kW (258 PS)					
Finanzierungsart: Leasing		Cadillac XT4 350T AWD Sport Ultra View		8.8 l/100km (komb.), 213 g CO ₂ /km (komb.)	49.890 € (Brutto)	41.924 € (Netto)	
		SUV / Geländewagen / Pickup	EZ 09/2023	10 km	189 kW (258 PS)	19,00% BAF-Z	Finanzierungsart: Leasing
		Automatik					
		Benzin					
		Automatik					
		189 kW (258 PS)					
Finanzierungsart: Leasing		Cadillac XT4 350T AWD Sport Ultra View		8.8 l/100km (komb.), 213 g CO ₂ /km (komb.)	52.890 € (Brutto)	44.445 € (Netto)	
		SUV / Geländewagen / Pickup	EZ 09/2023	10 km	189 kW (258 PS)	19,00% BAF-Z	Finanzierungsart: Leasing
		Automatik					
		Benzin					
		Automatik					
		189 kW (258 PS)					
Finanzierungsart: Leasing		Cadillac XT4 350T AWD Sport Ultra View		8.8 l/100km (komb.), 213 g CO ₂ /km (komb.)	53.890 € (Brutto)	45.285 € (Netto)	
		SUV / Geländewagen / Pickup	EZ 09/2023	10 km	189 kW (258 PS)	19,00% BAF-Z	Finanzierungsart: Leasing
		Automatik					
		Benzin					
		Automatik					
		189 kW (258 PS)					
Finanzierungsart: Leasing		Cadillac XT4 350T AWD Sport Ultra View		8.8 l/100km (komb.), 213 g CO ₂ /km (komb.)	54.890 € (Brutto)	46.125 € (Netto)	
		SUV / Geländewagen / Pickup	EZ 09/2023	10 km	189 kW (258 PS)	19,00% BAF-Z	Finanzierungsart: Leasing
		Automatik					
		Benzin					
		Automatik					
		189 kW (258 PS)					



51.890 €
Einzahlung beschreiben

Fahrzeug parken E-Mail Kontakt

Fahrzeuge Über uns Aufahrt

Audi/Dealer: Jeep®, Alfa Romeo, Dodge, RAM, Cadillac und Chevrolet Vertriebs- und Service- sowie Lancia und Chrysler Servicepartner

← Zurück zu den Suchergebnissen

Cadillac XT4 380T AWD Premium Luxury 2.0 Turbo

SUV / Geländewagen / Pickup
Verfügbarkeit: Sofort
Erstzulassung: 09/2023
10 km
Benzin
169 kW (230 PS)
Automatik
Unfallfrei
Deutsche Ausführung

51.890 € (Brutto)
43.800 € (Netto)
19,00% MwSt
Einzahlung beschreiben

Autosalon am Park GmbH
Anzahl der Türen: 4/5, Eingehülse: Vorne, Hinten, 360° Kamera, Abwärtstempomat, Elektr. Wegfahrsperre, Anycolor Auto, Beliebiges Lenkrad

VIDEO 1 / 31

Preisinformationen
Preis: 51.890 €
Finanzierung: Finanzierung möglich
Einzahlung beschreiben

Weitere technische Daten
Hebräum: 1.990 cm³
Anzahl Sitzplätze: 5
Anzahl der Türen: 4/5
Schadstoffklasse: Euro6d TEMP

Fahrzeugnummer: M0-67607

Fahrzeug parken Drucken E-Mail Weiterempfehlen

51.890 €
DHL KEZ TSO - Remo...

1512
Mittwoch
18.10.2023

51.880 € Finanzierung berechnen

Weitere technische Daten

- Hubraum 1.998 cm³
- Leistung (DIN) 131 kW (180 PS)
- 45
- Schadstoffklasse Euro6d-TEMP
- Umweltplakette 4 (Grün)
- Klimatisierung 2-Zonen-Klimaautomatik
- Einparkhilfe Vorne, Hinten, 360°-Kamera
- Alufelgen Front-, Seiten- und hintere
- Aluabgas
- Farbe (Hersteller) Galactic Grey
- Farbe Grau Metallic
- Innenausstattung Vollleder, Schwarz

Unverbindliches Finanzierungsangebot berechnen
 Last Dir in nur einer Minute ein persönliches und unverbindliches Kreditangebot berechnen.

Anzahlung: 0 € Laufzeit: 60 Monate **Finanzierung berechnen**

Ausstattung

- ABS Elektr. Wegfahrsperre
- Abstandstempomat ESP
- Abstandswarmer Fernlichtassistent
- Alarmanlage Garmin
- Android Auto Head-Up Display
- Apple CarPlay Induktionsladen für Smartphones
- Arbeitsplätze Leder
- Beheizbares Lenkrad Innenverbleib aut. abdunkelnd
- Beheizbare Sitze Lederlenker
- Bergfahrassistent LED-Beleuchtung
- Blautooth LED-Scheinwerfer
- Bordcomputer Leichtmetallfelgen
- Elektr. Fensterheber Lichtsensor
- Elektr. Heckklappe Lordosenstütze
- Elektr. Seitenspiegel Massageitze
- Elektr. Sitzverstellung Multifunktionslenker

- Navigationssystem Nebelscheinwerfer
- Nichttraucher-Fahrzeug
- Notbremsassistent
- Penneklip
- Panorama-Dach
- Parkassistent
- Parklenkassistent
- Radfunkkontrolle
- Schiebefelgen
- Schlehdach
- Schlüssellose Zentralverriegelung
- Servolenkung
- Sitzbelüftung
- Sitzheizung

- Sitzheizung hinten
- Sommersreifen
- Soundsystem
- Sprachsteuerung
- Start/Stop-Automatik
- Tobiraker-Assistent
- Touchscreen
- Trifunctionale
- USB
- Verkehrszeichenerkennung
- Winterspaket
- Zentralverriegelung

Fahrzeugbeschreibung

Der Cadillac XT4 Premium Luxury 350T. Sofort verfügbar!





51.890 €
Einzelsatzung beschreiben

Fahrzeugbeschreibung

Der Cadillac X14 Premium Luxury 350T. Sofort verfügbar!

Sonderausstattung:

- 20 Zoll Leichtmetalleigen
- Alufelgen
- Lederausstattung Jet Black perforiert
- UltraView Panoramic Sunroof
- Comfort- und Convenience Package
- Driver Assist Package

Serienausstattung:

- Mehrfarbige digitale 4,2-Zoll Instrumentengruppe
- Zwei Zonen Klimaautomatik
- Vorder- und Rücksitze beheizt
- Lenkradheizung
- 8-fach elektrisch verstellbarer Fahrersitz
- Verkehrszeichenerkennung
- Spurhalteassistent
- Frontkollisionswarner
- Safety Alert Fahrersitz
- Ultraschall-Eingparkhilfe vorne und hinten
- 360 Grad Kamera
- Intuitive TouchLapptop
- Intuitive TouchLapptop
- Bose® Centerpoint® Surround-Sound-System mit 13 Hochleistungsleistungsreichem, Hilfsverstärker und Technologie zur aktiven Geräuschunterdrückung
- Bose® Centerpoint® Surround-Sound-System mit 8-Zoll-Multitouch-Farbdisplay, Integriertes 3D-Navigations-, Individualisiertes Fahrerprofil, Sprachsteuerung, USB-Anschlüssen und SD-Kartenleser
- 0623PST-87/67

Zwischenverkauf und Irrtümer für dieses Angebot sind ausdrücklich vorbehalten. Die Fahrzeugbeschreibung dient lediglich der allgemeinen Identifizierung des Fahrzeuges und stellt keine Gewährleistung im kaufrechtlichen Sinne dar. Ausschlaggebend sind einzig und allein die Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung der Verbindlichen Bestellung. Den genauen Ausstattungsumfang erhalten Sie von unserem Verkaufspersonal. Bitte kontaktieren Sie uns.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne. Ihr freundliches und kompetentes Team vom Aufsalon am Park in Mönchengladbach

Fahrzeug parken

E-Mail

1313
Mönchengladbach
18.10.2023

DUH-RZ-350T - Remo...

61.890 €
E-Antriebsfahrzeug

Spracherkennung, USB-Anschlüsse und SD-Kartenlese

- 0623PST-97057

Zwischenverkauf und Irrtümer für dieses Angebot sind ausdrücklich vorbehalten. Die Fahrzeugbeschreibung dient lediglich der allgemeinen Identifizierung des Fahrzeuges und stellt keine Gewährleistung im kaufrechtlichen Sinne dar. Ausschlaggebend sind einzig und allein die Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung der Verbindlichen Bestellung. Den genauen Ausstattungsumfang erhalten Sie von unserem Verkaufspersonal. Bitte kontaktieren Sie uns.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne, Ihr freundliches und kompetentes Team vom Autosalon am Park in Mönchengladbach!

! Zwischenverkauf und Irrtümer für dieses Angebot sind ausdrücklich vorbehalten. Die Fahrzeugbeschreibung dient lediglich der allgemeinen Identifizierung des Fahrzeuges und stellt keine Gewährleistung im kaufrechtlichen Sinne dar. Ausschlaggebend sind einzig und allein die Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung der Verbindlichen Bestellung. Den genauen Ausstattungsumfang erhalten Sie von unserem Verkaufspersonal. Bitte kontaktieren Sie uns.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne, Ihr freundliches und kompetentes Team vom Autosalon am Park.

* Weitere Informationen zum aktuellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls zum Stromverbrauch neuer Pkw können dem offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und den offiziellen Stromverbrauch neuer Pkw entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei der Deutschen Automobil Treuhand GmbH unter www.dat.de.

Fahrzeuge **Über uns** **Anfahrt** **Kontakt** **Handler Impressum & Rechtliches**

Noch mehr neue Autos und Jahresraten unterschiedlicher Marken gibt es bei mobile.de

606504 Besucher seit 19.01.2000

Bereitgestellt von **mobilität**

Nutzungsassistierte Online-Werbung | Impressum | Datenschutz | Datenschutzeinstellungen | Cookie-Erklärung

13:12 Mittwoch 18.10.2023



44.990 € Finanzierung berechnen

Fahrzeug parken E-Mail

Fahrzeuge Über uns Aufahrt Kontakt

Autorisierter Jeep®, Alfa Romeo, Dodge, RAM, Cadillac und Chevrolet Vertriebs- und Service- sowie Lancia und Chrysler Servicepartner.

< Zurück zu den Suchergebnissen

Cadillac XT4 380T AWD Premium Luxury 2.0 Turbo

SUV / Geländewagen / Pickup
 Verfügbarkeit: Sofort
 Erstzulassung: 03/2023
 10 km
 Benzin
 169 kW (230 PS)
 Automatik
 Unfallfrei
 Deutsche Ausführung

44.990 € (Brutto)
 37.887 € (Netto)
 19,00% MwSt

Finanzdienstleistungen berechnen

E-Mail

Weiterempfehlen

Fahrzeugnummer: MG-89903

Autosalon am Park GmbH
 die Türkei, 405, Eilat, Meeresküste, Negev, Israel

Touchscreen, Garantie, Sozialwagen, Anzahl der Türen: 405, Eilat, Meeresküste, Negev, Israel

VIDEO 1 / 31

Preisinformationen

Preis: 44.990 €
 Finanzierung: Finanzierung möglich, Etilandkennung berechnen

Weitere technische Daten

Hubraum: 1.996 cm³
 Anzahl Sitze: 5
 Anzahl der Türen: 405
 Kraftstoffart: Euro64-TEMP



44.990 € Finanzierungsberechnung

Weitere technische Daten

- Hubraum: 1.998 cm³
- Anzahl Sitzplätze: 5
- Anzahl der Türen: 4/5
- Schadstoffklasse: Euro6d-TEMP
- Umweltplakette: 4 (Grün)
- Klimatisierung: 2-Zonen-Klimaautomatik
- Chipschlüssel: Vorne: Hinten: 360°-Kamera
- Abgas: Acht-, Seiten- und weitere
- Farbe (Hersteller): Atlas
- Farbe: Galactic Grey
- Innenausstattung: Grau Metallic
- Vollleder: Schwarz

Unverbindliches Finanzierungsangebot berechnen

Lesen Sie in nur einer Minute ein persönliches und unverbindliches Kreditangebot berechnen.

Anzahlung: 0 € Laufzeit: 60 Monate **Finanzierung berechnen**

Ausstattung

ABS	Elektr. Wegfahrsperre	Navigationssystem	Sondensystem
Abstandswarmer	ESP	Navigationssystem	Sprachsteuerung
Alarmanlage	Fernschlüssel	Nicht-fürsicheres Fahrzeug	Start/Stop-Automatik
Android Auto	Garantie	Notbremsassistent	Tempomat
Apple CarPlay	Head-Up Display	Pannenskit	Totwinkel-Assistent
Armlehne	Induktionsladen für Smartphones	Partikelfilter	Touchscreen
Behaltesbares Lenkrad	Innen Spiegel autom. abbblendend	Regensensor	Traktionskontrolle
Berganfahrassistent	Isolix	Railindruckkontrolle	USB
Bluetooth	Lederlenkrad	Schaltwippen	Verkehrsschilderkennung
Bordcomputer	LED-Scheinwerfer	Schlüssellose Zentralverriegelung	Winterpaket
Elektr. Fensterheber	Lichtmetallfelgen	Servolenkung	Zentralverriegelung
Elektr. Heckklappe	Lichtsensor	Sitzheizung	
Elektr. Seitenpiegel	Lordosenstütze	Sitzheizung hinten	
Elektr. Sitzverstellung	Multifunktionslenkrad	Sommerrollen	

Fahrzeugbeschreibung

Der Cadillac XT4 Premium Luxury 300T. Sofort verfügbar!



44.990 €
Finanzierung, berechnen

Fahrzeugbeschreibung

Der Caellac XT4 Premium Luxury 350T. Sofort verfügbar!

Sonderausstattung:

- 20 Zoll Leichtmetallfelgen
- Alufelgen
- Ledererausstattung Jet Black

Serienausstattung:

- Mehrfache digitale 4,2-Zoll Instrumentengruppe
- Zwei Zonen Klimaautomatik
- Vorder- und Rücksitze beheizt
- Lenkradheizung
- 6-fach elektrisch verstellbarer Fahrersitz
- Verkehrszeichenerkennung
- Spurhalteassistent
- Frontkollisionswarner
- Safety Alert Fahrersitz
- Ultraschall-Einparkhilfs vorne und hinten
- elektrische Heckklappe
- Integrierter 3D Navigation
- Bose® Centerpoint Surround-Sound-System mit 13 Hochleistungs-Lautsprechern, HiFi-Verstärker und Technologie zur aktiven Geräuscherdrückung
- Cadillac CUE® Informations- und Mediensystem mit 8,0 Zoll Multitouch-Touchscreen, integrierter 3D-Navigation, individualisierbar, alleerprüfen, Sprachsteuerung, USB-Anschlüsse und SD-Kartenlese
- 80 ZPS (80PS)

Zwischenverkauf und Irrtümer für dieses Angebot sind ausdrücklich vorbehalten. Die Fahrzeugbeschreibung dient lediglich der allgemeinen Identifizierung des Fahrzeuges und stellt keine Gewährleistung im kaufrechtlichen Sinne dar. Ausschlaggebend sind einzig und allein die Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung der Verbindlichen Bestellung. Den genauen Ausstattungsumfang erhalten Sie von unserem Verkaufspersonal. Bitte kontaktieren Sie uns.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne, Ihr freundliches und kompetentes Team vom AutoSalon am Park in Mönchengladbach!

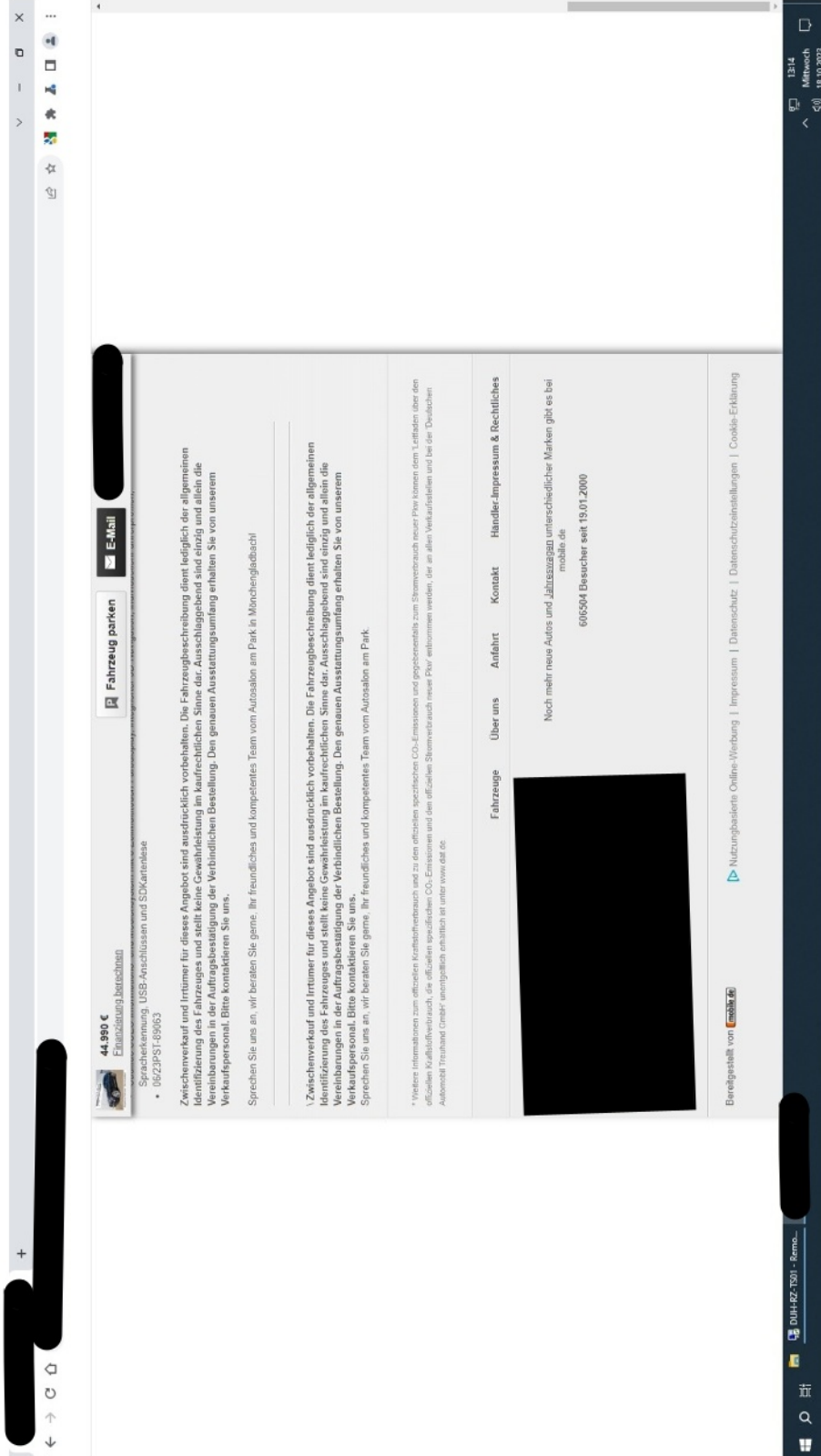
! Zwischenverkauf und Irrtümer für dieses Angebot sind ausdrücklich vorbehalten. Die Fahrzeugbeschreibung dient lediglich der allgemeinen Identifizierung des Fahrzeuges und stellt keine Gewährleistung im kaufrechtlichen Sinne dar. Ausschlaggebend sind einzig und allein die Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung der Verbindlichen Bestellung. Den genauen Ausstattungsumfang erhalten Sie von unserem

44.990 €
Finanzierung, berechnen

Fahrzeugparken

E-Mail

13:14
Mittwoch
18.10.2023





53.890 € Finanzierung berechnen

Fahrzeug parken E-Mail

Fahrzeuge Über uns Anfahrt Kontakt

Autorisierter Jeep®, Alfa Romeo, Dodge, RAM, Cadillac und Chevrolet Vertriebs- und Service- sowie Lancia und Chrysler Servicepartner.

← Zurück zu den Suchergebnissen

Cadillac XT4 360T AWD Sport Ultra View

SUV / Geländewagen / Pickup
 Verfügbarkeit: Sofort
 Erstaussattung 09/2023
 0 km
 169 kW (230 PS)
 Automatik
 Unfallfrei
 Deutsche Auslieferung

53.890 € (Brutto)
 45.266 € (Netto)
 19,00% MwSt.
 Finanzierung berechnen

E-Mail Weiterempfehlen

Fahrzeug parken Drucken Fahrzeugnummer: MG 94798

53.890 €
 Finanzierung möglich
 Finanzierung berechnen

Preisinformationen

Preis: 53.890 €
 Finanzierung: Finanzierung möglich
 Finanzierung berechnen

Weitere technische Daten

Halteraum: 1.998 cm³
 Anzahl Sitze: 5
 Anzahl der Türen: 4/5
 Schadstoffklasse: Euro6d-TEMP

US9, Sprachsteuerung, Winterpaket, Fernschlüssel, StartStopp/Automatik, usw.

VIDEO 1 / 31

1517 Metasch 18.03.2023



53.890 € Finanzierung berechnen

Weitere technische Daten

- Hubraum 1.998 cm³
- Anzahl Sitzplätze 4
- Anzahl Türen 4
- Speicherplatz 4 (Gross)
- Umweltklasse 2-Zonen-Klimaautomatik
- Klimatisierung vorne Hinten, Selbstlernende
- Einparkhilfe Systeme, 360°-Kamera
- Airbags Front-, Seiten- und weitere
- Farbe (Hersteller) galactic gray
- Farbe Grau/Metallic
- Innenausstattung Vollleder, Schwarz

Unverbindliches Finanzierungsangebot berechnen
Lass dir in nur einer Minute ein persönliches und unverbindliches Kreditangebot berechnen.

Anzahlung: 0 € Laufzeit: 60 Monate **Finanzierung berechnen**

Ausstattung

- ABS Elektr. Sitzverstellung
- Abstandstempomat Elektr. Wegfahrsperre
- Abstandswarmer ESP
- Alarmanlage Fernlichtassistent
- Android Auto Garantie
- Apple CarPlay Head-Up Display
- Armliehe Induktionsladen für Smartphones
- Beheizbares Lenkrad Imenspiegel autom. abbblendend
- Berganfahrassistent Isofix
- Bluetooth Lederlenkrad
- Bordcomputer LED-Scheinwerfer
- Elektr. Fensterheber Lichtmistfälligen
- Elektr. Heckklappe Lidarsensor
- Elektr. Seitenverstellung Lordosenstütze

Fahrzeugbeschreibung

Der Cadillac XT4 Sport 3.0T. Sofort verfügbar

- Stiehlung
- Schiebung hinten
- Sommerreifen
- Soundsystem
- Sprachsteuerung
- Start/Stop-Automatik
- Touchscreen
- Traditionskontrolle
- USB
- Verkehrsschilderkennung
- Winterpaket
- Zentralverriegelung

Multifunktionslenkrad
Navigationssystem
Nebelscheinwerfer
Nichtraucher-Fahrzeug
Notbremsassistent
Panoramakit
Panorama-Dach
Partikelfilter
Regensensor
Relifendruckkontrolle
Schalldämpfer
Schließbodach
Schlüssellose Zentralverriegelung
Servolenkung



63.890 €
Einsparung berechnen

Fahrzeugparken E-Mail

Fahrzeugbeschreibung

Der Cadillac X14 Sport 350T. Sofort verfügbar!

Sonderausstattung:

- 20 Zoll Leichtmetallfelgen
- UltraView Sunroof
- Allradantrieb
- 17 Zoll Fernseher
- OnStar Connected Services Pack
- Driver-Assist-Paket
- erweitertes Sicherheitspaket

Serienausstattung:

- Mehrfarbige digitale 4,2-Zoll-Instrumentengruppe
- Zwei-Zonen-Klimaautomatik
- Vorder- und Rücksitze beheizt
- Lenkradheizung
- 8-fach elektrisch verstellbarer Fahrersitz
- Verkehrszeichenerkennung
- Sprachassistent
- Parkassistent
- Safety Alert Fahrerassistenz
- Ultraschall-Einparkhilfe vorne und hinten
- elektrische Heckklappe
- HD 360° Kamera
- Integriertes 3D-Navigation
- Bose® Centerpoint® Surround-Sound-System mit 13-Hochleistungslautsprechern, Hilleverstärker und Technologie zur aktiven Geräuschunterdrückung
- Cadillac CUE® Informations- und Mediensystem mit 8-Zoll-Multitouch-Enddisplay, integrierter 3D-Navigation, individuellen Fahrerprofilen, Sprachsteuerung, USB-Anschlüssen und SD-Kartenlese
- adaptiver Geschwindigkeitsbegrenzung
- 07/23/LS-54738

Zwischenverkauf und Irrtümer für diese Angebote sind ausdrücklich vorbehalten. Die Fahrzeugbeschreibung dient lediglich der allgemeinen Orientierung des Fahrzeuges und stellt keine Gewährleistung im kaufrechtlichen Sinne dar. Ausschlaggebend sind einzig und allein die Vertragsunterlagen. Bei der Vertragsunterzeichnung der verbindlichen Bestellung. Der genaue Ausstattungsumfang erhalten Sie von unserem Verkaufspersonal. Bitte kontaktieren Sie uns.

0444 62 7501 - Remo-... 18.10.2023



53.890 €
Einzahlungsbetrag

0723LS-54759

Fahrzeugparken

E-Mail

Zwischenverkauf und Irrtümer für dieses Angebot sind ausdrücklich vorbehalten. Die Fahrzeugbeschreibung dient lediglich der allgemeinen Identifizierung des Fahrzeuges und stellt keine Gewährleistung im kaufrechtlichen Sinne dar. Ausschlaggebend sind einzig und allein die Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung der Verbindlichen Bestellung. Den genauen Ausstattungsumfang erhalten Sie von unserem Verkaufspersonal. Bitte kontaktieren Sie uns.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne. Ihr freundliches und kompetentes Team vom Autosalon am Park in Mönchengladbach!

(Zwischenverkauf und Irrtümer für dieses Angebot sind ausdrücklich vorbehalten. Die Fahrzeugbeschreibung dient lediglich der allgemeinen Identifizierung des Fahrzeuges und stellt keine Gewährleistung im kaufrechtlichen Sinne dar. Ausschlaggebend sind einzig und allein die Vereinbarungen in der Auftragsbestätigung der Verbindlichen Bestellung. Den genauen Ausstattungsumfang erhalten Sie von unserem Verkaufspersonal. Bitte kontaktieren Sie uns.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne. Ihr freundliches und kompetentes Team vom Autosalon am Park.

* Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls zum Stromverbrauch neuer Pkw können dem Leitfaden über den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und den offiziellen Stromverbrauch neuer Pkw entnommen werden. Der in allen Verkaufsfakturen und bei der Deutschen Automobil Treuhand GmbH unentgeltlich erhältlich ist unter www.dat.de.

Fahrzeuge Über uns Anfahrt Kontakt Händler Impressum & Rechtliches

Noch mehr neue Autos und Jahreswagen unterschiedlicher Marken gibt es bei mobile.de
605504 Besucher seit 19.01.2000

Bereitgestellt von [Nutzungsbedingungen](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Datenschutzeinstellungen](#) | [Cookie-Erklärung](#)

1317
Mittwoch
18.10.2023



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der Frist ihre Verteidigungsbereitschaft erklärt oder den Anspruch anerkennt, wird beantragt, gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

BEGRÜNDUNG:

I. Streitgegenstand

1.

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gemäß der Bescheinigung des Bundesamtes für



Justiz vom 18.11.2008 ist er unverändert in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen.

Beweis: 1. Vorlage der aktuellen Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

-Anlage K 1-

2. Inaugenscheinnahme der Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

Die Beklagte betreibt in 41066 Mönchengladbach ein Autohaus.

Sie hat in der Vergangenheit wiederholt gegen die Vorgaben der Pkw-EnVKV verstoßen, wurde diesbezüglich von dem Kläger begründet abgemahnt und gab strafbewehrte Unterlassungserklärungen ab, gegen die sie auch schuldhaft verstieß. Zuletzt gab sie gegenüber dem Kläger eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Datum 30.01.2015 ab.

Beweis: Vorlage der strafbewehrten Unterlassungserklärung der Beklagten vom 30.01.2015

-Anlage K 2-

Der Kläger nahm diese strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten mit Schreiben vom, vorab übersandt per Telefax, an.

Beweis: Vorlage des Annahmeschreibens des Klägers vom nebst Telefax-Sendeprotokoll vom ...

-Anlage K 3-



2.

Am 18.10.2023 warb die Beklagte auf Ihrem Internetauftritt unter [REDACTED] für ein Neufahrzeug Cadillac XT 4, 169 kW/230 PS mit Erstzulassungsdatum 09/2023 und Kilometerstand 10 zum Preis von 51.890,00 EUR, für ein Neufahrzeug Cadillac XT 4, 169 kW/230 PS mit Erstzulassungsdatum 08/2023 und Kilometerstand 10 zum Preis von 44.990,00 EUR und für ein Neufahrzeug Cadillac XT 4, 169 kW/230 PS mit Erstzulassungsdatum 09/2023 und Kilometerstand 10 zum Preis von 53.890,00 EUR, wie in den als **Anlage K 3** beigefügten und im Klageantrag zu Ziff. 1.) wiedergegebenen Screenshots des Internetauftritts der Beklagten vom 18.10.2023 ersichtlich.

Beweis: Vorlage von Screenshots der vorbezeichneten Neufahrzeugwerbungen der Beklagten vom 18.10.2023

-Anlage K 3-

In diesen Werbungen verstieß die Beklagte jeweils gegen § 5 i.V.m. Abschnitt II der Anlage 4 Pkw-EnVKV sowie schuldhaft gegen die von ihr abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 30.01.2015, da sie darin keine Angaben zu den Werten des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen der beworbenen neuen Personenkraftwagen gemacht hat. Diese Werte waren in der Werbung für die Neufahrzeuge des Modells Cadillac XT 4, 169 kW/230 PS jeweils nicht genannt.

Beweis: wie vor.

**3.**

Mit Schreiben vom 24.11.2023, vorab übersandt per Telefax, machte der Kläger die Beklagte auf diesen neuerlichen Wettbewerbsverstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV sowie gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 30.01.2015 aufmerksam und forderte Zahlung der verwirkten, von ihm nach billigem Ermessen festgesetzten Vertragsstrafe in Höhe von 12.500,00 EUR nebst der geltend gemachten Abmahnkostenpauschale in Höhe von 280,78 EUR. Weiterhin forderte er die Beklagte auf, wegen der neu begründeten Wiederholungsgefahr eine weitere strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 24.11.2023

-Anlage K 4-

Für die Beklagte meldeten sich hierauf die Rechtsanwälte [REDACTED], die mit Schreiben vom 01.12.2023 vortrugen, die Beklagte habe nicht schuldhaft gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 30.01.2015 verstoßen. Aufgrund einer technischen Umstellung auf der Website mobile.de seien kurzzeitig nicht alle Anzeigen der Beklagten korrekt dargestellt worden, was außerhalb ihrer Kontrollmöglichkeit gelegen habe. Die Anzeigen seien komplett eingegeben gewesen, zudem habe es sich um einen kurzzeitigen Fehler gehandelt. Schließlich sei die geltend gemachte Vertragsstrafe „völlig übersetzt“.

Beweis: Vorlage des Schreibens der [REDACTED]
[REDACTED] vom 01.12.2023

-Anlage K 5-

Da die Beklagte mithin gegenüber dem Kläger weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung vorgelegt, noch die geltend gemachten Kosten der



Abmahnung und auch nicht die verwirkte Vertragsstrafe bezahlt hat, ist folglich nunmehr Klage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Unterlassungsanspruch: Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV

a.)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1, Absatz 3 Nr. 3, §§ 3, 3a, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 5 Anlage 4 Pkw-EnVKV.

Das Handeln der Beklagten stellt einen Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV dar. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbungen vom 18.10.2023 lautete § 5 Pkw-EnVKV wie folgt:

„Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.“

Gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Pkw-EnVKV gilt § 5 Absatz 1 Pkw-EnVKV auch für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial.

Weiterhin ist in Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV in Abschnitt I bestimmt:



„Werbeschriften

1.

Für das in der Werbeschrift genannte Fahrzeugmodell sind Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus zu machen. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die in Satz 1 genannten Werte für jedes einzelne der aufgeführten Modelle anzuführen oder die Spannbreite zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus sowie den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben.

2.

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.“

Abschnitt II der Anlage 4 konkretisiert wiederum die Kennzeichnungspflicht für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial und bestimmt folgendes:

In elektronischer Form verbreitetes Werbematerial

...

2.

Bezieht sich das Werbematerial auf ein bestimmtes neues Fahrzeugmodell oder auf eine bestimmte Version oder Variante davon, sind zumindest der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im



kombinierten Testzyklus dieses Fahrzeuges so anzugeben wie auf dem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch (Anlage 1). Abschnitt I Nr. 3 gilt entsprechend.

3.

Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. Es ist sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, z. B. zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt werden.“

b.)

Nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 11 ist „Werbematerial“ jede Form von Informationen, die für Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden; dies umfasst auch Texte und Bilder auf Internetseiten, soweit für den Inhalt der Angaben nach anderen Rechtsvorschriften Fahrzeughersteller oder Unternehmen, Organisationen und Personen verantwortlich sind, die neue Personenkraftwagen zum Kauf oder Leasing anbieten, sowie Darstellungen auf Internetseiten von Handelsmessen, auf denen neue Fahrzeuge öffentlich vorgestellt werden. Eine Verbreitung von Werbematerial in elektronischer Form ist nach der Definition des § 2 Nr. 10 Pkw-EnVKV die Verbreitung von Informationen, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung und Speicherung (einschließlich digitaler Kompressionen) von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderen elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden.



c.)

„Neuwagen“ werden in § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV legaldefiniert und bezeichnen alle Pkw, die

„noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden.“

Hierunter fallen auch „Tageszulassungen“ und Vorführfahrzeuge mit einer Laufleistung von bis zu 1.000 km (BGH, Urteil vom 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Köln, WRP 2007, 680 ff.; OLG Oldenburg, WRP 2007, 96 ff.).

d.)

„Modell“ ist gemäß § 2 Nr. 15 Pkw-EnVKV die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie ggf. Variante und Version eines Personenkraftwagens.

e.)

Die Beklagte warb in den streitgegenständlichen Internet-Werbungen unter [REDACTED] für einen Cadillac XT 4, 169 kW/230 PS mit Erstzulassungsdatum 09/2023 und Kilometerstand 10 zum Preis von 51.890,00 EUR, für einen Cadillac XT 4, 169 kW/230 PS mit Erstzulassungsdatum 08/2023 und Kilometerstand 10 zum Preis von 44.990,00 EUR und für einen Cadillac XT 4, 169 kW/230 PS mit Erstzulassungsdatum 09/2023 und Kilometerstand 10 zum Preis von 53.890,00 EUR, mithin für Neufahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV.

Sie war daher verpflichtet, Angaben zu den Werten des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen für diese Neufahrzeuge zu machen. Dies hat sie unterlassen und damit eindeutig gegen die Vorgaben des § 5 i.V.m. Anlage 4 Abschnitt



II der Pkw-EnVKV verstoßen (z.B. OLG Köln, Urteil vom 29.05.2015 – 6 U 177/14, WRP 2015, 1125 [bestätigt durch BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15]; OLG Köln, Urteil vom 19.05.2017 – 6 U 155/16, WRP 2017, 870 = MMR 2018, 317; OLG Frankfurt, Urteil vom 14.03.2019 – 6 U 134/15, MMR 2020, 50; OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.08.2018 – 4 U 24/18; OLG Celle, Urteil vom 01.06.2017 – 13 U 15/17, WRP 2017, 1121 = MMR 2017, 622).

f.)

Wenngleich § 5 Pkw-EnVKV eine Vorschrift ist, die auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten zu regeln, § 3a UWG (BGH GRUR 2010, 852), gegen die die Beklagte mit den beanstandeten Werbungen verstoßen hat, hält der BGH in Fällen der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation an der gleichrangigen Prüfung von § 3a UWG und § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG mit Urteil vom 07.04.2022 – I ZR 143/19 – *Knuspermüsli II* – nicht länger fest, sodass sich der Unterlassungsanspruch (nur noch) nach § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG ergibt. Gemäß § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält,

1. die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und
2. deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.



„Geschäftliche Entscheidung“ ist jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG).

Die in § 5 i.V.m. Abschnitt II der Anlage 4 Pkw-EnVKV vorgeschriebenen Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen benötigt der Verbraucher, um schon in der Werbung Informationen über umweltrelevante Fakten des beworbenen Fahrzeugmodells, nämlich dessen Verbrauchswerte und Auswirkungen auf die Umwelt, zu erhalten (BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15). Die Vorschriften sollen neben dem Schutz der Umwelt ein einheitliches Schutzniveau im Bereich des Verbraucherschutzes gewährleisten.

Das Vorenthalten der in § 5 Pkw-EnVKV vorgeschriebenen Pflichtangaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen ist somit geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Denn der Verbraucher benötigt die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, um beim Neuwagenkauf eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15). Genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen können die Kaufentscheidung der Verbraucher zu Gunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen. Das Vorenthalten der Angaben ist somit auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15).



Bei den Pflichtangaben des § 5 Pkw-EnVKV zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen handelt es sich zugleich um wesentliche Informationen im Sinne der §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG, die ihre Grundlage in der Richtlinie 1999/94/EG, also im Unionsrecht, haben und die dem Verbraucher nicht vor-enthalten werden dürfen.

g.)

Nach der Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH GRUR 2016, 88) kann der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch nur dann zugebilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts das geltende Recht die dem Unterlassungsschuldner vorgeworfene Handlungsweise (noch) verbietet. Daher muss die Handlung sowohl zum Tatzeitpunkt, als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz unrechtmäßig gewesen sein, damit sich ein Unterlassungsanspruch auf sie stützen lässt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Zwar ist am 23.02.2024 die durch Art. 1 der Verordnung vom 19.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) novellierte Pkw-EnVKV in Kraft getreten. Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich für den streitgegenständlichen Sachverhalt hieraus aber nicht. Der Text der ab dem 23.02.2024 geltenden Pkw-EnVKV wird als **Anlage K 7** zu den Akten gereicht.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers ist mithin begründet.



2. Vorgerichtliche Abmahnung / Wiederholungsgefahr

Die Beklagte weigert sich nach der vorausgegangenen außergerichtlichen Abmahnung des Klägers, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, so dass die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH GRUR 1992, Seite 318 ff; BGH GRUR 1996, Seite 290 ff; BGH GRUR 2004, Seite 1620 ff) fortbesteht.

Mit Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 30.01.2015 wurde die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr betreffend den damaligen Verstoß ausgeräumt. Dies betrifft jedoch nicht den nunmehrigen weiteren streitgegenständlichen Wettbewerbsverstoß, der nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine neue Wiederholungsgefahr und damit einen neuen gesetzlichen Unterlassungsanspruch des Klägers begründet (BGHZ 130, 288, 294 – *Kurze Verjährungsfrist*; BGH, GRUR 1990, 534 – *Abruf-Coupon*; BGH GRUR 1998, 1043, 1044 – *GS-Zeichen*; Bornkamm in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 8 UWG, Rdnr. 156 m.w.N.). Dieser besteht unabhängig von der Verwirkung der Vertragsstrafe aus der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 30.01.2015, so dass der Kläger auch ein Rechtsschutzinteresse hat und berechtigt ist, neben der Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe einen Unterlassungsanspruch durchzusetzen (BGH GRUR 1980, 241; OLG Stuttgart WRP 1982, 547 und WRP 1983, 580; Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 13a UWG, Rdnr. 33). Die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr hätte die Beklagte allenfalls durch die Abgabe einer weiteren strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigen können (vgl. BGHZ 130, 288, 294 – *kurze Verjährungsfrist*; BGH GRUR 1990, 534 – *Abruf-Coupon*; Hansetisches OLG Hamburg, Urteil vom 25.09.1997 – 3 U 116/97 – juris; Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 13a UWG, Rdnr. 33), was sie aber abgelehnt hat. Die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr ist folglich



bestehen geblieben, so dass auch der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers begründet ist.

3. Abmahnkosten

Der Kläger hat neben dem Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte auch Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 235,95 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer. Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG. Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen als die durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers war dem Abmahnschreiben vom 24.11.2023 (**Anlage K 5**) beigefügt. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein. Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

4. Vertragsstrafenanspruch

a.)

Mit den streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbungen vom 18.10.2023 auf ihrem Internetauftritt unter [REDACTED] hat die Beklagte auch schuldhaft gegen die von ihr abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 30.01.2015 verstoßen und das darin normierte Vertragsstrafeversprechen verwirkt, so dass der mit dem Klageantrag zu Ziffer 3.) geltend gemachte Vertragsstrafenanspruch des Klägers begründet ist. Zwecks Meidung von Wiederholungen verweist der Kläger hierzu auf die ausführlichen Darlegungen unter Ziffer II. 1.) der Klageschrift.

**b.)**

Die von dem Kläger festgesetzte Vertragsstrafe in Höhe von 12.500,00 EUR ist auch angemessen und entspricht der Billigkeit. Die Beklagte hat in ihrer Unterlassungserklärung ein Vertragsstrafeversprechen nach dem sogenannten „Neuen Hamburger Brauch“ abgegeben und es nach § 315 Abs. 1 BGB dem Kläger als Gläubiger überlassen, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen zu bestimmen, die durch das Gericht überprüft werden kann. Nach § 315 Abs. 1 BGB oblag es mithin dem Kläger, die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen gegenüber der Beklagten festzusetzen. Der Kläger hat dieses Ermessen ausgeübt und eine Vertragsstrafe in Höhe von 12.500,00 EUR festgesetzt, was angemessen ist und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände auch der Billigkeit entspricht.

Nach der Rechtsprechung muss eine in einer Unterlassungserklärung abgegebene Vertragsstrafe, um überhaupt als Druckmittel wirken zu können, so hoch sein, dass ein Verstoß sich für den Verletzer voraussichtlich nicht mehr lohnt (OLG Hamm, WRP 1978, 395; KG, WRP 1987, 322).

In Fällen eines Verstoßes gegen § 5 PKW-EnVKV geht die obergerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR in einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bei einem Erstverstoß gegen die selbige durchaus angemessen ist, um das vom Gesetzgeber gewollte normgerechte Verhalten zu erzwingen (z.B. OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12 – **Anlage K 8**).

Vorliegend hat die Beklagte wiederum für drei Neufahrzeuge gegenüber einem unbegrenzten Adressatenkreis im Internet geworben, ohne die Pflichtangaben des § 5 Pkw-EnVKV zu machen. Mit Personenkraftwagen bewirbt sie Wirtschaftsgüter von hohem Wert, wobei für den angesprochenen Verbraucher die



Angaben der Werte des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen zum einen zur Beurteilung der hieraus folgenden Auswirkungen auf die Umwelt, zum anderen aber auch der auf ihn selbst zukommenden Folgekosten von größter Bedeutung sind. Der neuerliche Wettbewerbsverstoß der Beklagten wiegt deshalb schwer, zumal sie bereits in der Vergangenheit wiederholt gegen die Vorgaben des § 5 Pkw-EnVKV verstoßen hat und diesbezüglich an den Kläger eine Vertragsstrafenzahlungen leisten musste. Bei den streitgegenständlichen Wettbewerbsverstößen handelt es sich um den nunmehr 11. nachgewiesenen Verstoß der Beklagten gegen die Vorgaben des § 5 Pkw-EnVKV, sodass die zu verhängende Vertragsstrafe spürbar sein muss, um die Beklagte künftig zur Einhaltung der Vorgaben des § 5 Pkw-EnVKV und damit auch der von ihr abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 30.01.2015 anzuhalten. Für den vorausgegangenen letzten Wettbewerbsverstoß der Beklagten leistete die Beklagte an den Kläger bereits eine Vertragsstrafe in Höhe von 12.500,00 EUR.

Beweis: - im Bestreitensfalle –
Zeugnis der Agnes Sauter, Leiterin des Bereichs Ökologische Marktüberwachung des Klägers, zu laden über den Kläger

Die nach billigem Ermessen festgesetzte Vertragsstrafe in Höhe von 12.500,00 EUR, ist folglich wenigstens angemessen.

c.)

Nur der Vollständigkeit halber weist der Kläger darauf hin, dass ihm bei der Festlegung der Höhe der Vertragsstrafe wegen eines Verstoßes gegen die vorliegende strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten nach dem neuen Hamburger Brauch ein Ermessensspielraum zusteht. Die Bestimmung darf erst dann durch ein gerichtliches Urteil ersetzt werden, wenn die – mit dem Hinweis auf die Billigkeit – durch § 315 Abs. 3 BGB gezogene Grenze durch den



Bestimmungsberechtigten überschritten ist, nicht jedoch schon dann, wenn das Gericht eine andere Festsetzung für richtig hält (z.B. BGH, Urteil vom 19.05.2015 – I ZR 299/02; BGH, Urteil vom 24.06.1991 – II ZR 268/90; OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.12.2015 – 4 U 191/14; LG Frankfurt, Urteil vom 10.02.2016 – 2-06 O 344/15). Folglich darf das Gericht seine Ermessensentscheidung gerade nicht an die Stelle der Ermessensentscheidung des Bestimmungsberechtigten, hier des Klägers setzen, sondern hat seine Prüfung lediglich darauf zu beschränken, ob die getroffene Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe unbillig ist (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.12.2015 – 4 U 191/14).

Die von dem Kläger vorliegend festgesetzte Vertragsstrafe ist indessen aus den dargelegten Gründen angemessen und entspricht der Billigkeit, sodass der Kläger folglich auch keine Grenze überschritten hat, die die von ihm festgesetzte Vertragsstrafe als unbillig erscheinen lässt. Nur hierauf darf sich aber die gerichtliche Billigkeitskontrolle erstrecken (BGH, Urteil vom 19.05.2005 – I ZR 299/02; OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.12.2005 – 4 U 191/14).

5. Außergerichtliche Einwendungen der Beklagten

Die außergerichtlichen Ausführungen der Beklagten in dem als **Anlage K 6** vorgelegten Schreiben der Rechtsanwälte [REDACTED] vom 01.12.2023 verfangen nicht.

Der Kläger bestreitet den Vortrag der Beklagten, aufgrund einer technischen Umstellung auf der Website mobile.de seien kurzzeitig nicht alle Anzeigen der Beklagten korrekt dargestellt worden, was außerhalb ihrer Kontrollmöglichkeit gelegen habe, und die Anzeigen seien komplett eingegeben gewesen. Letztendlich können die bestrittenen Behauptungen der Beklagten aber dahinstehen, zumal sie unzutreffend bzw. irrelevant sind.



Die Beklagte spricht in dem Schreiben der Rechtsanwälte [REDACTED] vom 01.12.2023 selbst von einem „Fehler“. Sie hat die streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbungen auf der Website mobile.de gestaltet und dort hochgeladen, sodass sie die wettbewerbsrechtliche Verantwortung hierfür trifft. Entgegen ihren Behauptungen hätte sie deren Erscheinungsbild und mithin das Fehlen der Pflichtangaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen in den streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbungen überprüfen müssen, was sie nicht getan hat. Hätte sie die Werbungen kontrolliert, hätte ihr das Fehlen der Pflichtangaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen auffallen und sie die Werbungen sofort von der Website mobile.de entfernen müssen, was sie ebenfalls nicht getan hat. Letzteres wäre ihr jederzeit möglich gewesen; die Beklagte führt selbst aus, sie habe die Werbungen – allerdings zu spät – „beseitigt“.

Das schuldhafte Handeln der Beklagten steht mithin fest.

Hinsichtlich des mit dem Klageantrag zu Ziffer 1 geltend gemachten Unterlassungsanspruchs kommt es im übrigen auf ein schuldhaftes Handeln der Beklagten schon gar nicht an, weil der wettbewerbsrechtliche Unterlassungsanspruch nach ständiger Rechtsprechung des BGH verschuldensunabhängig ist (vgl. schon BGHZ 8, 387; BGHZ 37, 30; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, Kap. 5, Rdnr. 20 m.w.N.). Es kommt lediglich darauf an, ob eine unzulässige geschäftliche Handlung vorliegt, die geeignet ist, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen, wobei subjektive Aspekte des Störers oder gar ein Verschulden unberücksichtigt bleiben (BGH GRUR 2007, 800).

6. Gerichtsstand / Streitwert



Die örtliche, sachliche und ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UWG i.V.m. § 1 Nr. 1 der Konzentrations-VO Wettbewerbsstreitsachen NRW vom 01.10.2021. Gemäß § 14 Absatz 1 UWG in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Nr. 5 GVG ist die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben.

Der Streitwert von 30.000,00 EUR für den Unterlassungsanspruch ist am unteren Ende der Angemessenheit und entspricht der Streitwertfestsetzung der Obergerichte und der Kammer in vergleichbaren Wettbewerbssachen (z.B. OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG München, Beschluss vom 12.07.2021 – 29 W 810/21 - **Anlage K 9**; OLG München, Beschluss vom 12.02.2021 – 6 W 1018/20 – **Anlage K 10**; OLG Nürnberg, Beschluss vom 27.05.2020 – 3 W 633/20 – **Anlage K 11**; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.05.2020 – 4 W 30/20; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.02.2016 – 4 W 88/15; OLG Hamm, Beschluss vom 21.07.2014 – 1-4 W 56/14; OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.06.2014 – 2 W 41/14; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.07.2012 – 6 W 64/12).

7. Sonstiges

Sofern das Gericht noch weiteren Sachvortrag zu erheblichen Tatsachen oder Beweisantritte für geboten oder Anträge noch nicht als sachdienlich erachtet, wird um einen Hinweis nach § 139 Absatz 1 ZPO so früh gebeten, dass Erklärungen rechtzeitig und vollständig vor der mündlichen Verhandlung abgegeben werden können. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise gemäß § 139 Absatz 4 ZPO schriftlich ergehen.



Roland Demleitner
Rechtsanwalt